

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1957

Nummer 107

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1969/70.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 4. 9. 1957, Zulassung neuer Feuerlöschgeräte. S. 1969/70.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 9. 1957, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1973/74.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 31. 8. 1957, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August

1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1957. S. 1975/76.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 5. 9. 1957, Förderung der Schaffung von Wohnungen für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken. S. 1983.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 4. 9. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Zulassung von Unternehmen a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957, b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1, Buchst. c) WFB 1957. S. 1987.

K. Justizminister.

Notiz.

6. 9. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela in Hamburg. S. 1990.

Berichtigung. S. 1990.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist in den Ruhestand getreten: Landesverwaltungsgerichtsrat C. Dreschhoff beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1957 S. 1969/70.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Bek. d. Innenministers v. 4. 9. 1957 — III A 3/246 — 6724/57

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GV. NW. S. 201) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westf. folgende Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.	Zugelassen für
Mit Wirkung vom 13. Mai 1957			
Fa. Matthias Pfeil, Düsseldorf-Wersten, Liebfrauenstr. 17	1. „Pyrex“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type N 10 Hns, Bauart N 10 Hn	P 1— 4/57	Brandklasse A
	2. „Pyrex“ DIN Naß 10, frostbeständig bis —30° C, Type N 10 Hfs, Bauart N 10 Hf—30	P 1— 5/57	Brandklasse A
	3. „Pyrex“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type N 10 Cns, Bauart N 10 Cn	P 1— 6/57	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 21. Mai 1957			
Fa. Minimax AG., Stuttgart, Reinsburgstr. 198	4. „Minimax“ DIN Tetra 2, Type T 2, Bauart T 2 L	P 1—23/57	Brandklasse B, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für
Mit Wirkung vom 22. Mai 1957			
Fa. „Bavaria“ Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sülzbacher Str. 6—8	5. „Bavaria“ Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type P 6 G, Bauart P 6 — LKW	P 2— 6/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 27. Mai 1957			
Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	6. „Walther“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type H 10 Hn, Bauart N 10 Hn	P 1—21/57	Brandklasse A
	7. „Walther“ DIN Naß 10, frostbeständig bis -30° C, Type N 10 Hf—30, Bauart N 10 Hf—30	P 1—22/57	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 1. Juli 1957			
Fa. Total AG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	8. „Total“ DIN Trocken 6, Type G 6, Bauart P 6 „G“	P 1—29/57	Brandklasse A, B, C
	9. „Total“ Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type G 6, Bauart P 6 — LKW	P 2— 5/57	Brandklasse A, B, C
Fa. Minimax AG., Stuttgart-W., Reinsburgstr. 198	10. „Minimax“ Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type PU 6, Bauart: P 6 — LKW	P 2—13/57	Brandklasse A, B, C
	11. „Minimax“ Kohlensäure- Gaslöscher, Type CD 1,5, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2—14/57	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 9. Juli 1957			
Fa. H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh	12. „Gloria“ DIN Trocken 6, Type P 6 S G, Bauart P 6 G	P 1—30/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 12. Juli 1957			
Fa. AKO GmbH. Abt. Feuerlösch- technik, Opladen b. Köln	13. „AKO“ DIN Trocken 6, Type P 6 M, Bauart P 6 G	P 1—32/57	Brandklasse A, B, C
Mit Wirkung vom 19. Juli 1957			
Fa. Matthias Pfeil, Düsseldorf-Wersten,	14. „Sicli“ DIN Tetra 2, Type T 2 Ls, Bauart T 2 L	P 1—34/57	Brandklasse B, E
Vertrieb Sicli Löschgeräte GmbH., Solingen-Ohligs, Wilhelmstr. 29	15. „Sicli“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type Siclet-S, Bauart N 10 Hn	P 1—35/57	Brandklasse A
	16. „Sicli“ DIN Naß 10, frostbeständig bis -30° C, Type Siclet-S, Bauart N 10 Hf—30	P 1—36/57	Brandklasse A
	17. „Sicli“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type Siclet-S, Bauart N 10 Cn	P 1—37/57	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 30. Juli 1957			
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik GmbH., Opladen, Ophovener Str.	18. „AKO“ Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type P 6 M, Bauart P 6 — Lkw	P 2— 4/57	Brandklasse A, B, C
Fa. Sicli Löschgeräte GmbH., Solingen-Ohligs, Wilhelmstr. 29	19. „Sicli“ Bromid-Vergaserbrand- löscher, Type Siclon 0,8, Bauart B 0,8 L	P 2—15/57	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 5. August 1957			
Fa. „Vulkan“-Werk, Wilhelm Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 96	20. „Vulkan“ DIN Bromid 2, Type C B 2, Bauart B 2 L	P 1—14/57	Brandklasse B, E
	21. „Vulkan“ DIN Bromid 0,8, Type C B 0,8, Bauart B 0,8 L	P 1—15/57	Brandklasse B, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für
	22. „Vulkan“ DIN Naß 10, nicht frostbeständig, Type N E 10 Hn, Bauart H 10 Hn	P 1—16/57	Brandklasse A
	23. „Vulkan“ DIN Naß 10, frostbeständig —30° C, Type NE 10 Hf, Bauart N 10 Hf—30	P 1—17/57	Brandklasse A
	24. „Vulkan“ DIN Schaum 10, nicht frostbeständig, Type S 10 Cn, Bauart S 10 Cn	P 1—18/57	Brandklasse A, B
	25. „Vulkan“ DIN Schaum 10, frostbeständig bis —15° C, Type S 10 Cf, Bauart S 10 Cf —15	P 1—19/57	Brandklasse A, B
	26. „Vulkan“ Vergaserbrand- löscher, Type Tetra 0,8, Bauart T 0,8 L	P 2— 8/57	Brandklasse B, E
	27. „Vulkan“ Kohlensäure- Schneelöscher, Type C 1,5, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2— 9/57	Brandklasse B, E
	28. „Vulkan“ Kohlensäure- Gaslöscher, Type C 1,5 Gas, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2—10/57	Brandklasse C
	29. „Vulkan“ Kohlensäure- Schneelöscher, Type C 6 — Schnee, Bauart CO ₂ — 6	P 2—11/57	Brandklasse B, E
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	30. „CEAG“ Kraftfahrzeug- Sonderlöscher, Type K T A 6, Bauart P 6 G — Lkw	P 2—17/57	Brandklasse A, B, C

Diese Zulassungen haben nach Abschn. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1957 S. 1969/70.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1957 —
B 2700 — 4601/IV/57

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Juli 1957

auf 100,— DM-Ost = 24,10 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1957 S. 1973/74.

G. Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung**

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1957 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1957

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 8. 1957 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
7672	Tarifvertrag zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 26. 7. 1957 zum Tarifvertrag über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. 9. 1955/27. 2. 1957	31. 3. 1957	2521/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
7673	Tarifvertrag über die Abänderung der ab 15. 2. 1956 gültigen Lohnordnung für den rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 10. 7. 1957	1. 7. 1957	1199/30
7674	Tarifvertrag über die Abänderung der ab 15. 2. 1956 gültigen Lohnordnung für den Aachener Steinkohlenbergbau nebst neuer Lohnordnung vom 22. 7. 1957	1. 7. 1957	1199/31
7675	Tarifvertrag über das „Bergmannswohnungsgeld für den rhein.-westf. Steinkohlenbergbau“ vom 10. 7. 1957	1. 9. 1957	1850/7
7676	Tarifvertrag über das Bergmannswohnungsgeld im Aachener Steinkohlenbergbau mit Erklärung der Tarifparteien über die Wohnungs- und Mietpolitik im Aachener Steinkohlenbergbau vom 22. 7. 1957	1. 9. 1957	1977/5
7677	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die techn. und kaufm. Angestellten des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 27. 7. 1957	1. 8. 1957	2190/11
7678	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die techn. und kaufm. Angestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 14. 8. 1957	1. 8. 1957	2255/9
7679	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 27. 7. 1957	1. 10. 1956	2374/4
7680	Tarifvertrag über eine neue Vergütungstafel für die Bezahlung der Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 27. 7. 1957	1. 8. 1957	2374/5
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
7681	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für die Angestellten im Betonsteingewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1957 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1957	2905/3
7682	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister im Betonsteingewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1957 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1957	2905/5
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
7683	Anschlußtarifvertrag mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (GEDAG) vom 2. 8. 1957 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1956		1152/11
7684	Tarifvertrag über die Neueinteilung der Gehaltsgruppen und eine neue Gehaltstafel für die Angestellten der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 6. 1957 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 8. 1957	2980/2
7685	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 7. 1957	1. 8. 1957	2980/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
7686	Zusatzabkommen vom 31. 5. 1957 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 1. 11. 1954/7. 7. 1955/30. 1. 1956/4. 9. 1956/4. 1. 1957	1. 6. 1957	2360/5
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
7687	Lohnabkommen für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet vom 25. 7. 1957	1. 7. 1957	430/36
7688	Tarifvertrag Nr. 11 vom 5. 7. 1957 über den Anschluß der Bundesdruckerei an den Tarifvertrag Nr. 94 für die Angestellten der Deutschen Bundespost (Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten) vom 15. 1. 1957	1. 5. 1956	2656/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
7689	Tarifvertrag Nr. 12 vom 5. 7. 1957 über den Anschluß der Bundesdruckerei an den Tarifvertrag Nr. 97 über die Neuregelung der Bezüge der Angestellten der Deutschen Bundespost vom 7. 6. 1957	1. 4. 1957	3037/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
7690	Gehaltstarifvereinbarung für die Angestellten und Meister des Wagen- und Karosseriebauerhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 1. 8. 1957	1. 8. 1957	510/17
7691	Anschlußvereinbarung mit der Firma Wilh. Stakelbeck, Hunnebrock Krs. Herford vom 9. 7. 1957 zum Manteltarifvertrag, Schlichtungsordnung und Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1957	1. 3. 1957	2920/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
7692	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Konditorenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1957	15. 8. 1957/ 18. 8. 1957	1610/4
7693	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Gebr. Stollwerck AG., Köln vom 1. 7. 1957	1. 5. 1957	1775/11
7694	Protokollnotiz über die Regelung von Arbeitszeitzuschlägen für Angestellte der Margarine-Union in Kleve, Emmerich, Neuß und Spyck im Pfortnerdienst vom 5. 12. 1956	1. 1. 1957	2214/14
7695	Lohnabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH. beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom 21. 8. 1957	1. 8. 1957	2946/2
7696	Lohntarifvertrag für das Trockenmilchwerk Lippstadt der Ein- und Verkaufsgenossenschaft westf. Molkereien eGmbH., Münster und für den Zweigbetrieb Horn/Lippe vom 9. 7. 1957	1. 7. 1957	3049
7697	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 1. 7. 1957 mit 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage	1. 7. 1957	3054
7698	Manteltarifvertrag für die Angestellten der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 1. 7. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG)	1. 7. 1957	3055
7699	Manteltarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG für DHV und VDT	1. 7. 1957	3055/1
7700	Tarifvereinbarung für die Lehrlinge und Anlernlinge der Mühlenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen (Lehrlingsabkommen) vom 16. 7. 1957	1. 8. 1957	3060
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
7701	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter und die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen vom 13. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 10. 1957/ 1. 2. 1958	529/17
7702	Tarifvertrag über neue Gehaltstafeln für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen vom 13. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 10. 1957/ 1. 2. 1958	529/18
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
7703	Zusatztarifvertrag vom 24. 6. 1957 zum Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für das Malerhandwerk in Westfalen-Lippe vom 20. 10. 1956	1. 4. 1957	805/29
7704	Änderungsvertrag vom 10. 7. 1957 zum Lohntarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1957		2800/13
7705	Protokollnotiz vom 10. 7. 1957 zum Lohntarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 15. 3. 1957		2800/14
7706	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die Angestellten des Gerüstbaugewerbes in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 10. 7. 1957		3056

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
7707	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Arbeiter des Gebäudereinigerhandwerks im Landesteil Westfalen vom 10. 7. 1957	1. 7. 1957	2099/5
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
7708	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich des Unternehmerverbandes des Großhandels Düsseldorf-Niederrhein vom 28. 1. 1957	1. 1. 1957	1544/5
7709	Vereinbarung vom 5. 3. 1957 zur Änderung der Rahmentarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich des Unternehmerverbandes des Großhandels Düsseldorf-Niederrhein vom 20. 7. 1955	1. 1. 1957	1544/6
7710	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeiter des Groß- und Außenhandels im Bereich des Unternehmerverbandes des Großhandels Düsseldorf-Niederrhein vom 28. 1. 1957	1. 1. 1957	1545/5
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
7711	Tarifvertrag über die Anwendung des Mantel-, Gehalts- und Lohn-tarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1957 für den Stadtbezirk Herne vom 29. 7. 1957	1. 7. 1957	3040/7
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
7712	Tarifvertrag vom 24. 7. 1957 zur Änderung des § 10 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes vom 3. 10. 1956		2831/1
7713	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes vom 24. 7. 1957	1. 8. 1957	2831/2
7714	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes vom 24. 7. 1957	1. 9./ 1. 10. 1957	2831/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
7715	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet vom 27. 6. 1957 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7. 1957	1312/26
7716	Vereinbarung vom 14. 7. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 7. 1957	1800/31
7717	Tarifvertrag zur Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Lehrlinge der Brühler Kranken- und Sterbekasse Solingen (Ersatzkasse) vom 7. 8. 1957	1. 4. 1957	3051
7718	Tarifvereinbarung über die Gewährung von Urlaubsgeld an die Mitarbeiter der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 25. 7. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 4. 1957	3053
7719	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 7. 1957	1. 4. 1957	3058
7720	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1957 vom 16. 7. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1957	3059
7721	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1957	3059/2
7722	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 7. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1957	3059/1
7723	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1957	3059/3
7724	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 7. 1957 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1957	3057
7725	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 4. 1957	3057/1
7726	Tarifvertrag zur Neuregelung der Angestelltenvergütungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 15. 6. 1957	1. 4. 1957	3062

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
7727	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft im Urlaubsjahr 1957 vom 20. 6. 1957	1. 4. 1957	3063
7728	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 7. 1957	1. 3. 1957	3064
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
7729	Tarifvertrag Nr. 102 vom 14. 8. 1957 über die Änderung des § 18 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 .	1. 2. 1957	2400/7
7730	Tarifvertrag Nr. 103 vom 14. 8. 1957 über die Änderung des § 20 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 .	1. 7. 1957	2400/8
7731	Vereinbarung vom 2. 8. 1957 zur Änderung der §§ 6 und 12 des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter und Lademeister in den Hafenumschlag- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 31. 12. 1955	1. 7. 1957	2687/3
7732	Tarifliche Vereinbarung vom 22. 7. 1957 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 24. 4. 1957 . .	1. 7. 1957	2994/1
7733	Rahmentarifvertrag für die Angestellten in der Binnenumschlags- spedition des Hafens Düsseldorf vom 25. 7. 1957	1. 7. 1957	3052
7734	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Binnenumschlagsspedition des Hafens Düsseldorf mit Protokollnotiz vom 25. 7. 1957	1. 7. 1957	3052/1
7735	Tarifvertrag (Rahmen- und Gehaltstarif) für die Angestellten der Deutschen Lufthansa-AG. vom 1. 7. 1957	1. 1. 1957	3065
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
7736	Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs im Urlaubsjahr 1957 für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 2. 8. 1957	1. 4. 1957	168/36
7737	Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs im Urlaubsjahr 1957 für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 2. 8. 1957	1. 4. 1957	168/37
7738	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 19. 7. 1957 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten des Bundes im Urlaubsjahr 1957 vom 31. 5. 1957		168/38
7739	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 19. 7. 1957 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Arbeiter des Bundes im Urlaubsjahr 1957 vom 31. 5. 1957		168/39
7740	Tarifvertrag über die Einreihung der Heizer (Kesselwärter) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in die Lohngruppen der TO. B vom 2. 8. 1957	1. 4. 1957	1063/16
7741	Vereinbarung über eine Lohn tafel für invalidenversicherungspflichtige Hausangestellte in den Anstalten der Gemeinden vom 22. 2. 1957 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 6 vom 13. 2. 1957	1. 4. 1957	2100/55
7742	Vereinbarung über eine Pauschalvergütung gemäß Anl. 1 § 3 BMT-G für das fahrende Personal Straßenbahngesellschaft Ennepe GmbH., Ennepetal-Milspe vom 10. 7. 1957	1. 4. 1957	2100/56
7743	Änderungsvereinbarung vom 9. 7. 1957 zu § 2 des Tarifvertrages über den Beitritt des Landes und der Stadt Berlin zur Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 23. 12. 1953	1. 5. 1957	2142/3
7744	Gehaltstarifvertrag für die hauptamtlich bei den Organisationen des Deutschen Siedlerbundes Beschäftigten vom 14. 8. 1957	1. 7. 1957	2368/2
7745	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamter (Komba) vom 15. 6. 1957 zum Tarifvertrag über die Erhöhung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden vom 23. 5. 1957		2604/7
7746	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem VwA vom 15. 6. 1957 . . .		2604/8
7747	Anschlußtarifvertrag wie vor mit der Gew. HBV vom 31. 7. 1957		2604/9
7748	Anschlußtarifvertrag für die Gemeinden mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten (Komba) vom 15. 6. 1957 zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Länder und Gemeinden im Urlaubsjahr 1957 vom 2. 5. 1957		2975/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
7749	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem DHV vom 15. 6. 1957 . . .		2975/6
7750	Anschlußtarifvertrag wie von mit der Gew. HBV vom 31. 7. 1957		2975/7
7751	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 22. 7. 1957		2975/8
7752	Anschlußtarifvertrag mit dem Bund deutscher Kommunalbeamten (Komba) vom 15. 6. 1957 zum Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für die Lehrlinge und Anlernlinge der Gemeindeverwaltungen v. 17. 5. 1957		2975/9
7753	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem DHV vom 15. 6. 1957 . . .		2975/10
7754	Anschlußtarifvertrag wie vor mit der Gew. HBV vom 31. 7. 1957		2975/11
7755	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 22. 7. 1957		2975/12
7756	Tarifvertrag vom 2. 8. 1957 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtswendungen für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 19. 12. 1955		2598/1
7757	Tarifvertrag vom 2. 8. 1957 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Weihnachtswendungen für die Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 19. 12. 1955		2599/1
7758	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands vom 31. 7. 1957 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenbezüge im öffentlichen Dienst vom 4. 6. 1957	1. 4. 1957	3000/2
7759	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem DHV vom 9. 8. 1957 . . .	1. 4. 1957	3000/3
7760	Anschlußtarifvertrag wie vor mit dem VwA vom 4. 6. 1957 . . .	1. 4. 1957	3000/4
7761	Tarifvertrag über die Eingruppierung technischer Assistenten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in die Vergütungsgruppen der TO.A vom 5. 7. 1957	1. 8. 1957	3000/5
7762	Manteltarifvertrag für alle hauptamtlich beim Bundesvorstand und den Landesverbänden des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen Beschäftigten vom 23. 6. 1957	1. 4. 1957	3048
7763	Gehaltstarifvertrag für alle hauptamtlich beim Bundesvorstand und den Landesverbänden des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen Beschäftigten vom 23. 6. 1957	1. 4. 1957	3048/1
7764	Tarifvertrag über die Neuregelung der Krankenbezüge (§ 15 TO.B) der Arbeiter des Bundes und der Länder vom 19. 7. 1957	1. 7. 1957	3050
7765	Tarifvertrag über eine Arbeitszeitverkürzung für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 13. 6. 1957 . .	1. 10. 1957	3052
7766	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 2. 8. 1957	1. 4. 1957	3061
7767	Tarifvertrag über die Anwendung der Tarifverträge für die Gemeinden im Bundesgebiet auf die Arbeitnehmer der Gemeinde Dormagen (Krs. Grevenbroich) vom 24. 7. 1957	13. 2. 1957	3066
7768	Tarifvertrag über die Anwendung der Tarifverträge für die Gemeinden im Bundesgebiet auf die Arbeitnehmer der Gemeinde Hackenbroich (Krs. Grevenbroich) vom 24. 7. 1957	13. 2. 1957	3067

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, V—X, XIII, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1957 S. 1975/76.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung der Schaffung von Wohnungen für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 9. 1957 —
III B 6 — 4.032 — M 429/57

I.

1. In Würdigung der wohnungs- und produktionspolitischen Bedeutung, die nächst Landarbeitersiedlungen und -eigenheimen auch der Schaffung von ausreichen- dem sonstigen Wohnraum für Landarbeiter bei der Versorgung der Landwirtschaft mit den erforderlichen Arbeitskräften zukommt, habe ich auf Vorschlag und

im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Fortsetzung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme den Bewilligungsbe- hörden weitere Landeswohnungsbaumittel gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und der darauf beruhenden Vorschrift Nr. 7 WFB 1957 zweckgebunden zur Schaf- fung von Mietwohnungen (Werkwohnungen) für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrund- stücken, und zwar zugunsten des bei dem einzelnen Betrieb jeweils in Betracht kommenden Personen- kreises bereitgestellt.

Von einer Aufschlüsselung der bereitgestellten Mittel bis auf die Kreise habe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgesehen. Im Interesse des beschleunigten Einsatzes dieser Mittel bitte ich Sie, diese auch Ihrerseits nicht etwa kreisweise aufzuschlüsseln, sondern sie unmit- telbar für diejenigen Bauvorhaben einzusetzen, für die

Ihnen von den Kreisen bewilligungsreife Anträge vorgelegt werden können. Bei der Mittelverteilung ist daher in Kauf zu nehmen, daß u. U. einige Kreise zu Lasten anderer Kreise schwerpunktmäßig bevorzugt werden.

2. Aus dieser Zweckbestimmung der bereitgestellten Landesmittel zugunsten des vorgenannten Personenkreises ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Förderungsvorränge nach § 30 Abs. 1 II. WobauG und den darauf beruhenden Vorschriften der Nr. 6 der WFB 1957 unter Beachtung dieser besonderen Weisung nur innerhalb des jeweiligen Bauvorhabens und des dafür in Betracht kommenden Personenkreises von Landarbeitern zu berücksichtigen sind.

II.

1. Der Bewilligung der Landesmittel sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (MBI. NW. 1956 S. 2497) und der RdErl. über die Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellende Landesdarlehen im Baujahr 1957 v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) i. d. F. des RdErl. v. 10. 7. 1957 betr. Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Darlehnshöchstsatzbestimmungen für das Baujahr 1957 (MBI. NW. S. 1597) i. Verb. mit dem RdErl. v. 31. 1. 1957 über die Veröffentlichung der Vordrucke (MBI. NW. S. 313) zugrunde zu legen.

2. Bei der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen gelten jedoch folgende Besonderheiten:

- a) Mietwohnungen für Landarbeiter können auch dann gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit dem Neubau von Wirtschaftsgebäuden auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken geschaffen werden sollen, sofern die Bewohnbarkeit durch den Betrieb in den Wirtschaftsgebäuden nicht beeinträchtigt wird.

- b) Für den Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist auch im Rahmen dieser Sondermaßnahme das Antragsmuster Anlage 1 b WFB 1957 zu verwenden. In dem Antragsmuster können jedoch gestrichen werden: Teil B Nr. 3 und 4, Teil D und Teil E. Die vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung (Teil C) kann in der Weise vereinfacht werden, daß unter Ziff. I „Aufstellung der Gesamtkosten“ die Kosten des Baugrundstücks (Ziff. I Nr. 1), die Kosten der Gebäude (Ziff. I Nr. 2.1) und die Baunebenkosten (Ziff. I Nr. 2.3) nicht nach Unterpositionen gegliedert, sondern jeweils nur in einer Gesamtsumme angegeben werden. Die Positionen Ziff. I Nr. 1.1 bis 1.3, Nr. 2.11 bis 2.13 und Nr. 2.31 bis 2.35 bleiben in diesem Falle unausgefüllt. In Teil C Ziff. III „Aufstellung der Aufwendungen“ können die Bewirtschaftungskosten (Ziff. III Nr. 2) in einer Gesamtsumme angegeben werden; die Nrn. 2.1 bis 2.5 brauchen in diesem Falle nicht ausgefüllt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn die Teile B und C des Darlehnsantrages ebenfalls ganz gestrichen werden und an Stelle der hier geforderten Angaben dem Darlehnsantrag eine „Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung“ nach dem Muster Anlage 2 B WBB beigelegt wird.

- c) Mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäß starke Fluktuation landwirtschaftlicher Arbeitskräfte kann eine Landarbeiter-Werkwohnung bis zu einer Wohnfläche von 120 qm ausnahmsweise auch dann gefördert werden, wenn die z. Z. der Antragstellung für den Bezug der geförderten Wohnung vorgesehene Landarbeiterfamilie nach ihrer Personenzahl sowie nach ihren persönlichen und beruflichen Bedürfnissen die Zuerkennung dieser Wohnfläche nicht erforderlich macht; das gilt namentlich dann, wenn und soweit die zuständige Landwirtschaftskammer bzw. deren Kreisstelle die Förderung der Mehrfläche befürwortet. Ein Landesdarlehen für die über 85 qm hinausgehende Wohnfläche (vgl. Nrn. 12 bis 15 WFB 1957) darf jedoch nur dann bewilligt werden, wenn diese Wohnfläche zur Unterbringung einer entsprechenden Anzahl im Betrieb des Antragstellers tätiger Personen (nicht jedoch Familienangehöriger des Betriebsinhabers) sofort benötigt wird.

- d) Nr. 63 der WFB 1957 findet keine Anwendung, da es sich nicht um die Schaffung von Wohnungen zur Unterbringung von Angehörigen eines gewerblichen Betriebes handelt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Darlehnsanträge — einschließlich der auf Grund früherer Mittelbereitstellungen für diesen Sonderzweck vorgelegten — Anwendung, über die noch nicht durch Bewilligung von Landesdarlehen entschieden worden ist. Nr. 89 Abs. 2 WFB 1957 findet entsprechende Anwendung. Der im „Bezug“ genannte RdErl. v. 21. 5. 1954 ist mit der Maßgabe als gegenstandslos zu betrachten, daß die darin erteilten Weisungen künftig nur noch für die Abwicklung der hiernach geförderten Bauvorhaben anzuwenden sind.

4. Vor Bewilligung der bereitgestellten Landesmittel ist mit besonderer Sorgfalt vor allem zu prüfen, ob

- a) die Bauherren die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit im Sinne der Nr. 21 der WFB 1957 besitzen,

- b) im Einzelfall besondere Gründe eine Betreuung des Bauherrn notwendig erscheinen lassen (vgl. Nr. 20 Abs. 5 der WFB 1957),

- c) aa) die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung in Ansatz gebrachten Gesamtkosten angemessen,

- bb) die Gesamtfinanzierung gesichert und

- cc) die Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben gewährleistet

erscheinen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Bewilligungsbehörden hiermit ermächtigt, nach Prüfung namentlich der vorerwähnten aber auch aller sonstigen Förderungsvoraussetzungen im einzelnen über die hiernach erforderlichen Landesmittel bis zur Höhe des bereitgestellten Betrages in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden zu verfügen.

5. Von den Bewilligungsbehörden ist anzustreben, daß die Landesmittel beschleunigt eingesetzt werden. Die Zurückziehung der bis zum 31. 3. 1958 nicht bewilligten Landesmittel bleibt vorbehalten.

III.

Die bereitgestellten Mittel sind unter Pos. Nr. II/57 — 281 zu buchen.

IV.

Über die Abwicklung der Baumaßnahmen ist mir nach Maßgabe der RdErl. v. 10. 3. 1953 — III A — 4.025 — 838/53 — i. Verb. mit dem RdErl. v. 12. 12. 1956 — III A 3 — 4.025/4.035 — 2479/56 — zu berichten.

Bezug: RdErl. v. 21. 5. 1954 — VI A 4/4.032 — M 80/54 — (MBI. NW. S. 867).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln, Münster;

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

Nachrichtlich:

- a) An den Bundesminister für Wohnungsbau Bad Godesberg (Mehlem),

- b) Finanzminister des Landes NW Düsseldorf,

- c) Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW Düsseldorf, (unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 6. 8. 1957 — Az: I A 2/27 Nr. 578/57 —)

- d) Landesrechnungshof des Landes NW, Düsseldorf,

- e) Regierungspräsidenten Düsseldorf,

- f) die Rheinische Girozentrale u. Prov.-Bank, Düsseldorf,

- g) Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster.

— MBI. NW. 1957 S. 1983.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Zulassung von Unternehmen a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957, b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 9. 1957 —
III C 4 — 6.64 Tgb. Nr. 529/57

A.

Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen

1. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG bzw. Nr. 20 Abs. 1 WFB 1957 (MBI. NW. 1956 S. 2497) muß der Betreuer eines Bauvorhabens die für die Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei Bewilligung von Landesdarlehen zu prüfen. In § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 20 Abs. 2 WFB 1957 ist insofern eine besondere Regelung getroffen, als es bei „Betreuungsunternehmen“ in der Regel keiner näheren Prüfung der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Einzelfalle bedarf. Betreuungsunternehmen im Sinne dieser Regelung sind:

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört,
- b) Unternehmen, die als zugelassene Betreuungsunternehmen gelten,
- c) Unternehmen, die als Betreuungsunternehmen auf Antrag zugelassen werden.

2. (1) Nach § 37 Abs. 2 II. WoBauG gelten solche Unternehmen als zugelassen, die bis zum 30. 6. 1956 bereits im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die Betreuung von Bauherren durchgeführt haben und bei denen die Zulassung nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen fehlender Eignung und Zuverlässigkeit widerrufen wird. Betreuungen im Rahmen der „ordentlichen Geschäftstätigkeit“ liegen dann nicht vor, wenn es sich bei den bisherigen Betreuungen des Unternehmens nur um eine gelegentliche Betätigung in Einzelfällen, nicht aber um regelmäßige Tätigkeit gehandelt hat.

(2) Die Zulassungsbehörden haben die in ihrem Bezirk ansässigen Unternehmen, die nach den o. a. Bestimmungen als zugelassen gelten, durch eine besondere Umfrage bei den Bewilligungsbehörden zu erfassen. Die Erfassung ist i. Verb. mit der Aufstellung der Beauftragten-Betreuer-Kartei (RdErl. v. 13. 9. 1956 — n. v. — III B — 4.942 — 1171/56) vorzunehmen. Abschriften der entsprechenden Karteikarten sind der Zulassungsbehörde zur Auswertung zuzusenden. Die als zugelassen geltenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind, da sie nicht in der Beauftragten-Betreuer-Kartei aufgeführt werden, in einer besonderen Aufstellung zu erfassen. Die Bewilligungsbehörden haben bei der Weitergabe der Karteikarten und der Aufstellung der erfaßten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen an die Zulassungsbehörde Stellung zu nehmen, ob die Unternehmen die unter Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 5 aufgeführten Voraussetzungen bzw. Bedingungen erfüllen, und ob sie als Betreuungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 2 Buchst. b) gelten wollen oder den Widerruf der in dieser Vorschrift unterstellten Zulassung beantragen. Die Bewilligungsbehörden können sich bei ihren Ermittlungen der Hilfe der vorprüfenden Stellen (Nr. 67 WFB 1957) bedienen.

(3) Wollen Unternehmen, die bisher im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die Betreuung von Bauherren durchgeführt haben, nicht als „Betreuungsunternehmen“ gelten, so sind sie ggf. möglichst schon bei der Erfassung zu veranlassen, den Widerruf der Zulassung zu beantragen.

(4) Soweit bei den als zugelassen geltenden Unternehmen die in Nr. 5 genannten Bedingungen nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Zulassungsbehörde die Zulassung durch schriftlichen Bescheid zu wider-

rufen. Vor dem Widerruf sind das Unternehmen und ggf. der die laufenden Prüfungen vornehmende Prüfungsträger anzuhören.

(5) Einem Unternehmen, das bis zum 30. 6. 1956 Betreuungen durchgeführt hat und eine Klarstellung darüber wünscht, ob es im Sinne des Absatzes 1 als zugelassenes Betreuungsunternehmen gilt, ist auf Antrag ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Die Zulassungsbehörde kann auch von Amts wegen einem Unternehmen, das Betreuungen nicht gemäß Absatz 1 im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit durchgeführt hat, schriftlich eröffnen, daß es nicht als zugelassenes Betreuungsunternehmen gilt, wenn nach Lage des Falles zu besorgen ist, daß dieses Unternehmen als zugelassenes Betreuungsunternehmen aufreten könnte.

3. Unternehmen, die nicht als zugelassen gelten, können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie bei der Betreuung von Bauherren ihre Eignung und Zuverlässigkeit in Einzelfällen bewiesen haben und die Betreuung im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit betreiben und fortsetzen wollen. Der Antrag auf Zulassung als „Betreuungsunternehmen“ ist bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung (vorprüfende Stelle nach Nrn. 66, 67 WFB 57) einzureichen. Diese prüft den Antrag unter Berücksichtigung der in Nr. 21 WFB 1957 enthaltenen Grundsätze vor und leitet ihn mit ihrer Stellungnahme an die Zulassungsbehörde weiter. Hierbei ist auch festzustellen, ob die in Nr. 5 geforderte laufende Überprüfung gewährleistet ist. Sind die Gemeinden oder Ämter nicht selbst Bewilligungsbehörden, so erfolgt die Weitergabe über die Bewilligungsbehörde, die ihrerseits den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die Zulassungsbehörde weitergibt. Soweit Betreuungsunternehmen im Bereich mehrerer Bewilligungsbehörden tätig werden wollen oder schon tätig geworden sind, hat die Zulassungsbehörde ihrerseits eine Stellung dieser Bewilligungsbehörden einzuholen. Von ihrer Entscheidung gibt die Zulassungsbehörde den vorstehend genannten Stellen und dem Prüfungsträger des Unternehmens Kenntnis.

4. Zulassungsbehörde ist bis auf weiteres gem. meiner VO. vom heutigen Tage (GV. NW. S. 244) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, und für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —. Die Zulassung gilt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen. Satzungsmäßige Beschränkungen der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Orte und Bezirke (z. B. bei Genossenschaften) bleiben davon unberührt.

5. Da bei zugelassenen „Betreuungsunternehmen“ bei der einzelnen Bewilligung auf eine nähere Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit seitens der Bewilligungsbehörden in der Regel verzichtet werden kann, ist es um so mehr erforderlich, daß die Eignung und Zuverlässigkeit nicht nur einmalig festgestellt wird, sondern ihre laufende Überprüfung durch die Zulassungsbehörde gewährleistet ist. Soweit die Betreuungsunternehmen gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind oder als freie Wohnungsunternehmen dem Verband freier Wohnungsunternehmen angehören, können die regelmäßigen (jährlichen) Prüfungen durch die Prüfungsverbände der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder durch den wohnwirtschaftlichen Prüfungsdienst des Verbandes freier Wohnungsunternehmen als ausreichende Grundlage angesehen werden, soweit nicht im Einzelfalle außerordentliche Prüfungen durch die genannten Prüfungsdienststellen angezeigt erscheinen oder sich nicht aus anderen Umständen Bedenken ergeben. In allen anderen Fällen, in denen Betreuungsunternehmen nicht schon auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei den gesetzlichen Prüfungsverbänden und dem Verband freier Wohnungsunternehmen einer laufenden Prüfung durch deren Prüfungsdienste unterliegen, ist zu verlangen, daß sie sich einer laufenden (jährlichen) Prüfung durch die vorgenannten Prüfungsträger oder durch die Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung — Deutsche Bau-revision — in Düsseldorf unterziehen.

6. Ergeben sich bei der laufenden Überwachung oder sonst aus der Betätigung des Unternehmens Beanstandungen, so ist ggf. unter Fristsetzung die Abstellung der Mängel zu fordern. Wird festgestellt, daß die Mängel nicht beseitigt werden können, oder kommt das Unternehmen der Aufforderung zu ihrer Behebung nicht fristgemäß nach, so ist sinngemäß nach Nr. 2 Abs. 4 zu verfahren.

Die Verbindung eines Betreuungsunternehmens mit einem Bauunternehmen braucht nicht ohne weiteres schon generell zu einer Interessenkollision und damit zu einer Ablehnung der Zulassung des Betreuungsunternehmens bzw., soweit es schon zugelassen ist oder als zugelassen gilt, zu einem Widerruf der Zulassung führen. Wohl kann u. U. im Einzelfall bei zugelassenen oder als zugelassen geltenden Betreuungsunternehmen nach Lage der Sache eine Interessenkollision mit einem Bauunternehmen eintreten. Das kann dazu führen, daß auch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen im Einzelfall für die Betreuung eines bestimmten Bauvorhabens abzulehnen ist (vgl. Nr. 20 Abs. 1 Satz 2 WFB 1957). § 4 WGG bleibt hinsichtlich der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen unberührt.

B.

Zulassung von Unternehmen als Kleinsiedlungsträger

1. (1) Nach § 58 Abs. 1 II. WoBauG und Nr. 56 Abs. 1 WFB 1957 dürfen öffentliche Mittel zum Bau von Trägerkleinsiedlungen (§ 10 Abs. 3 II. WoBauG) nur einem Bauherrn bewilligt werden, der „Kleinsiedlungsträger“ ist.

Kleinsiedlungsträger im Sinne der o. a. Bestimmungen sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgabe nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die als Kleinsiedlungsträger zugelassen sind.

(2) Um eine besondere Zulassung bei denjenigen Unternehmen zu vermeiden, die sich bereits als Kleinsiedlungsträger bewährt haben, ist in Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957 die Regelung getroffen, daß Unternehmen, die bis zum 31. 12. 1956 Trägerkleinsiedlungen ohne wesentliche Beanstandungen errichtet haben, als „Kleinsiedlungsträger“ gelten, sofern die Zulassung nicht widerrufen wird. Als Kleinsiedlungsträger kommen nur Unternehmen in Betracht, die neben der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit eines Bauherrn die besondere Zuverlässigkeit für eine treuhänderische Tätigkeit besitzen, da in der Regel schon vor der Eigentumsübertragung

die in der Finanzierung vorgesehenen Eigenmittel der Bewerber an den Träger ausgezahlt und von ihm bei der Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Unternehmen, die nicht als Kleinsiedlungsträger gelten, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag als solche zugelassen werden.

2. Hinsichtlich der Zulassung, des Widerrufs der Zulassung, der laufenden Prüfung und der Zuständigkeit gilt Abschnitt A, Nrn. 2—6 sinngemäß.

C.

Träger für den Bau von Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen

Soweit auch der Bau von Kaufeigenheimen und Eigentumswohnungen als Trägermaßnahme durchgeführt wird, entfällt ein besonderes Zulassungsverfahren hierfür.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1957 S. 1987.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Venezuela in Hamburg

Düsseldorf, den 6. September 1957
I B 3 — 453 — 1/57 —

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul von Venezuela in Hamburg, Herrn Benjamin Delgado Leefman, am 29. August 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 1990.

Berichtigung

Betrifft: Änderung der Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 5. 1957 — II A 2 — 2.082 Nr. 951/57 — (MBl. NW. S. 1226)

In dem o.a. RdErl. muß es auf Seite 1228 unter Ziff. 13 in der 4. Zeile richtig heißen:

„ . . . VDE 0108 . . . “

— MBl. NW. 1957 S. 1990.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
